WP/StB Ingeborg Esser
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Matthias Zabel
Genossenschaftsrecht,
Genossenschaftswesen

Verteiler:
Verbandsrat des GdW
Vorstand des GdW
Konferenz der Verbände
Bundesarbeitsgemeinschaften des GdW
FA Recht

02.08.2022 Es/Za/Mey
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-22132
E-Mail: esser@gdw.de

Das Wichtigste:
Am 01. August 2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der (gesellschaftsrechtlichen) Digitalisierungsrichtlinie in Kraft getreten. Neben der neu geschaffenen Möglichkeit zur öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation verändert sich auch das Bekanntmachungswesen. Ferner wird u.a. die Online-Gründung einer GmbH ermöglicht.

Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. August 2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (**DiRuG**) in Kraft getreten (vgl. **Anlage 1**). Dieses setzt die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht in nationales Recht um.

Diese Richtlinie dient dem Zweck, durch den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen im europäischen Binnenmarkt zu vereinfachen. Dabei wird insbesondere das bisherige deutsche Registerwesen umfangreich geändert.

Die Änderungen durch das DiRuG werden ergänzt durch das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (**DiReG, vgl. Anlage 2**).

Durch das **DiReG** wird auch für Genossenschaften die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation ermöglicht.

Das **DiReG** weitet ferner die Durchführung einer Online-Gründung einer GmbH auf Sachgründungen aus und ermöglicht die Online-Beurkundung auch für einstimmige Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, dies allerdings erst ab 01. August 2023.

Des Weiteren können durch eine entsprechende Ergänzung im **DiReG** ab 01. August 2023 auch die Anmeldungen zum Vereinsregister mittels Videokommunikation öffentlich beglaubigt werden.

Im Folgenden informieren wir über die wesentlichen Änderungen:

1
Änderungen im HGB

1.1
Online-Beglaubigung bei Handelsregisteranmeldungen
Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 HGB können Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister online beglaubigt werden. Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation richtet sich nach § 40a BeurkG.

1.2
Änderung des Bekanntmachungswesens
Durch das DiRuG tritt eine umfangreiche Änderung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 1 HGB erfolgt die Bekanntmachung künftig dadurch, dass die Eintragung erstmalig über das nach § 9 Abs. 1 HGB bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem der Länder abrufbar ist. Mit dieser Abrufbarkeit gelten die Eintragungen als bekannt gemacht.

Dementsprechend wird an dem Begriff der Bekanntmachung zwar grundsätzlich festgehalten, allerdings ist hierunter zukünftig die erstmalige Abrufbarkeit der Informationen über das Registerportal der Länder zu verstehen. Daher müssen die Eintragungen und die der Einsicht unterliegenden Dokumente zukünftig unverzüglich zum Abruf bereitgestellt werden. Einer separaten Bekanntmachung bedarf es daher in Zukunft nicht mehr.

Durch die Neufassung von § 10 HGB wird die bisherige gesetzliche Trennung zwischen dem Informations- und Kommunikationssystem für die Bekanntmachungen und dem System für den Abruf von Handelsregisterdaten aufgehoben.

2
Änderungen im GenG

2.1
Öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation
Durch das DiReG wurde § 157 Satz 2 GenG dahingehend angepasst, dass eine öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a BeurKG künftig zulässig ist.

Hierdurch wird nicht nur die Einreichung von Anmeldungen neuer Genossenschaften zum Genossenschaftsregister vereinfacht, sondern auch die Einreichung von Satzungsänderungen bei bestehenden Genossenschaften.

2.2
Anpassung des genossenschaftlichen Bekanntmachungswesens
Als Konsequenz zur Änderung des registerrechtlichen Bekanntmachungswesens ist die Satzung gemäß § 12 GenG nunmehr in Gänze statt im Auszug vom Gericht zu veröffentlichen. § 16 Abs. 5 Satz 4 GenG a.F. wird durch das DiRuG gegenstandslos und gestrichen.

Nach § 29 Abs. 3 GenG wird hinsichtlich der positiven Publizitätswirkung des Genossenschaftsregisters statt auf die Bekanntmachung künftig auf die Eintragung abgestellt. Dies entspricht der Änderung in § 15 Abs. 3 HGB.

Auch die weiteren Änderungen in §§ 22 Abs. 1, 28 Abs. 3, 42 Abs. 1 Satz 3, 51 Abs. 5 Satz 3, 102 Abs. 2, 156 GenG sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB.

Gemäß § 53a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GenG ist bei der sog. vereinfachten Prüfung ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Einstellung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister oder darüber, dass der Jahresabschluss zur Einstellung, an die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt wurde, einzureichen. Hier tritt die Einstellung im Unternehmensregister an Stelle der Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Zugleich bedarf es keines gesonderten Verweises mehr auf einen Hinterlegungsauftrag, da nach der gesetzlichen Systematik auch die Hinterlegung eine (besondere) Form der Einstellung der Rechnungslegungsunterlage in das Unternehmensregister darstellt, bei der die Rechnungslegungsunterlage – abweichend vom gesetzgeberischen Normalfall – nicht über die Internetseite des Unternehmensregisters kostenfrei zugänglich gemacht wird, sondern nur auf Antrag kostenpflichtig bereitgestellt wird.

2.3
Eröffnungsbilanz

Gemäß § 89 Satz 3 GenG ist die Eröffnungsbilanz nicht mehr zum Genossenschaftsregister einzureichen, sondern nach § 339 HGB offenzulegen. Damit erfolgt auch eine Anpassung an die für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Offenlegungspflichten hinsichtlich der Liquidationseröffnungsbilanz.

3
Änderungen im GmbHG

3.1
Online-Gründung einer GmbH

Durch den neuen § 2 Abs. 3 GmbHG wird die Durchführung einer Online-Gründung einer GmbH ermöglicht. Das DiRUG hat Sachgründungen vom Online-Beurkundungsverfahren zunächst ausgenommen und dessen Anwendungsbereich auf Bargründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung beschränkt (siehe aber unten 3.3).

3.2
Virtuelle Gesellschafterversammlung

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG wird klargestellt, dass – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im Gesellschaftsvertrag - Gesellschafterversammlungen auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden können, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.

3.3
Ausweitung des Online-Beurkundungsverfahrens (ab 01. August 2023)

Die Beschränkung der Online-Gründung auf Bargründungen wurde nunmehr durch das DiReG aufgegeben. Nach Ergänzung durch das DiReG erstreckt sich das Online-Beurkundungsverfahren auch auf die Sachgründung; dies allerdings erst ab **01. August 2023**. Ausgenommen

sind jedoch Sachgründungen unter Einbringung von Gegenständen, deren Übertragung ihrerseits beurkundungspflichtig ist (z. B. Grundstücke oder GmbH-Anteile).

Die Online-Beurkundung ist ab **01. August 2023** gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG auch für Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter der Satzungsänderung zustimmen. Wird der Beschluss als Mehrheitsentscheidung gegen eine Minderheit der Gesellschafter gefasst, bleibt das Präsenzverfahren die einzig zulässige Variante des Beurkundungsverfahrens.

Ferner kann ab **01. August 2023** gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 GmbHG auch die Übernahmeerklärung nach Stammkapitalerhöhung online erfolgen.

4
Änderungen im BGB (ab 01. August 2023)
In § 77 Abs. 2 BGB wird ab 01. August 2023 auch für Vereine die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation im Sinne des § 40a BeurkG für zulässig erklärt. Durch die Änderung können künftig auch die Anmeldungen zum Vereinsregister mittels Videokommunikation öffentlich beglaubigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Esser Dr. Matthias Zabel

Anlagen